



Satzung des Vereins „Landkreis Böblingen bleibt bunt“

Präambel

Im Rahmen der internationalen Wochen gegen Rassismus 2021 wurde erstmals von Seiten des Landratsamts Böblingen zur kreisweiten Beteiligung aufgerufen. Gemeinsam haben 66 Veranstalter*innen mit 86 Aktionen und Veranstaltungen ein starkes Zeichen gegen Rassismus und Diskriminierung gesetzt. Das Gesamtengagement wurde mit einem gemeinsamen Programm sichtbar gemacht.

Schon in der Vorbereitung der Internationalen Wochen entstand bei vielen Unterstützer*innen der Wunsch nach einem dauerhaften und nachhaltigen Engagement gegen Rassismus und Diskriminierung, so dass mit dem Beginn der Kampagne im März auch die Initiative „Landkreis Böblingen bleibt bunt“ gegründet wurde. Diese zählt aktuell 91 Unterstützer*innen. Ziel ist es, das Engagement gegen Rassismus und Diskriminierung im Landkreis Böblingen umfassend und in seiner Vielfalt stets sichtbar zu machen. Zentrales Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist die Homepage www.lkbb-bb.de, die alle vergangenen und zukünftigen Aktionen und Veranstaltungen genauso listet wie die Unterstützer*innen der Initiative.

Zur Stärkung des Engagements gegen Rassismus und Diskriminierung wird der Verein „Landkreis Böblingen bleibt bunt“ gegründet, der die Initiative ersetzt, um der Koordinierung des Engagements sowie der Pflege der Homepage eine juristische Form zu geben und dauerhaft zu gewährleisten.

Wie die Initiative setzt sich der Verein gegen Rassismus und Diskriminierung ein. Zudem fördert er die Wertschätzung der Vielfalt im Landkreis Böblingen. Vielfalt begreifen wir als Reichtum individueller und gruppenbezogener Merkmale. Sie bietet uns vielerlei Möglichkeiten zum Austausch und zur Erneuerung und bildet ein gemeinsames Verständnis als Bürger*innen des Landkreises. Vielfalt ist unsere Stärke. Jeder Mensch ist gleich viel wert, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion, sexueller Orientierung oder Identität. Rassismus und Diskriminierung verletzen dieses gemeinsame Verständnis. Daher verstehen wir uns alle als Betroffene von Rassismus und Diskriminierung und treten gemeinsam für die

Wertschätzung von Vielfalt ein. Dabei sind wir auch bereit eigene Vorurteile zu erkennen und zu überwinden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Landkreis Böblingen bleibt bunt e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Böblingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die dauerhafte und nachhaltige Stärkung und Sichtbarmachung des Engagements gegen Rassismus und Diskriminierung,
 - die Förderung der Wertschätzung der Vielfalt im Landkreis Böblingen,
 - die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Entwicklung eines vielfältigen und nachhaltigen Programms mit Aktivitäten und Veranstaltungen, die ein starkes Zeichen gegen Rassismus und Diskriminierung setzen und sowohl digital als auch vor Ort erlebbar sind (z.B. Vorträge, Workshops, Schulungen, Ausstellungen, Musik- und Theaterveranstaltungen, Festivals etc.),
 - Koordination des Engagements der Mitglieder*innen und Unterstützer*innen,
 - Entwicklung und Umsetzung neuer Veranstaltungsformate,
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Pflege der Homepage www.lkbb-bb.de, die alle vergangenen und zukünftigen Aktionen sowie alle Vereinsmitglieder*innen und Unterstützer*innen (nach Maßgabe des § 12) auflistet,
 - kreisübergreifende Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich gegen Rassismus und Diskriminierung einsetzen und die
 - jährliche Anfertigung und Vorlage eines Berichts zur Wirksamkeit der Vereinsarbeit.
3. Die Gemeinnützigkeit des Vereins darf durch Satzungsänderungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder*innen keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder*innen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder*innen des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder*innen:
 - ordentliche Mitglieder*innen
 - jugendliche Mitglieder*innen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)Nur ordentliche Mitglieder*innen haben ein Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden. Jugendliche Mitglieder*innen werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitglieder*innen.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand. Mit Antragstellung erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Auflösung (juristische Person) oder Tod (natürliche Person) des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder*innen zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossenen Beitragsordnung, welche insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 7 Unterstützer*innen

1. Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern möchten, können Unterstützer*innen des Vereins werden. Dazu müssen sie einen schriftlichen Antrag stellen, über den der Vorstand entscheidet. Unterstützer*innen der Initiative Landkreis Böblingen bleibt bunt, die zum Gründungszeitpunkt des Vereins auf der Homepage www.lkbb-bb.de gelistet sind, zählen automatisch zu den Unterstützer*innen im Verein.
2. Unterstützer*innen des Vereins haben das Recht an der Umsetzung des Vereinszwecks mitzuwirken und mitzuarbeiten. Zudem können sie den Verein durch Spenden fördern. Sie erhalten wichtige Informationen, zumeist in Form von Rundmails. Sie haben kein Stimmrecht. Aus dem Kreis aller Unterstützer*innen können fünf Vertreter*innen als Beirat bestimmt werden.
3. Unterstützer*innen können genauso wie Mitglieder*innen ausgeschlossen werden gemäß des in § 4 definierten Verfahrens.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat der Unterstützer*innen

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder*innen schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Post- oder E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der/die Versammlungsleiter/in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung (Onlineverfahren) oder als Kombination aus Präsenzversammlung und Onlineverfahren abgehalten werden.
6. Ein Onlineverfahren findet in einem nur für Mitglieder*innen zugänglichen Chat-Raum statt. Die jeweils für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten werden mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, mindestens einen Tag davor, durch den Vorstand bekannt gegeben. Die Regeln in § 9 Abs. 7, Abs. 9 bis 14 bis 11 gelten für Onlineverfahren sinngemäß.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Sprecher/in (s. § 10 Abs. 2 S. 5) geleitet. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
8. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitglieder*innen per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
9. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Strategie und Aufgaben des Vereins,
 - Beteiligungen,
 - Aufnahmen von Darlehen,
 - Beiträge,
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder*innen.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins verlangen allerdings eine 75% Mehrheit. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
12. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene

und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

13. Unterstützer*innen des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - der/die Versammlungsleiter/in,
 - der/die Protokollführer/in,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder*innen,

– die einzelnen Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitglieder*innen. Dieser teilt sich arbeitsteilig die Aufgaben der strategischen Entwicklung des Vereins, Mitgliedergewinnung und – pflege sowie Öffentlichkeitsarbeit und die Aufgabe der Finanzen. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder*innen des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand gemäß § 26 BGB). Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder*innen ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wahl eines Vorsitzenden ist nicht erforderlich. Stattdessen wird ein/e Sprecher/in von Seiten der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Strategische Leitung des Vereins sowie Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Führung der Bücher sowie Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder*innen und Unterstützer*innen sowie die Streichung von Mitglieder*innen aus der Mitgliederliste.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Sprecher/in schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen.

5. Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung (Onlineverfahren) oder als Kombination aus Präsenzversammlung und Onlineverfahren abgehalten werden. Bei Beschlussfassung im Onlineverfahren gelten die in § 9 Abs. 6 S. 1, S. 2, Abs. 7 dargelegten Regelungen der Satzung entsprechend.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder*innen des Vorstands anwesend sind.

7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder*innen ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von dem/der Sprecher/in zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat der Unterstützer*innen wird von den Unterstützer*innen des Vereins für ein Jahr bestimmt. Insgesamt können fünf Personen benannt werden.
2. Der Beirat tagt einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands. Für die Tagungen des Beirats gelten die in § 9 Abs. 5, Abs. 6 S. 1, S. 2, Abs. 7 dargelegten Regelungen der Satzung entsprechend.
3. Der Beirat hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
 - b) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
 - c) Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
 - d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
 - e) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.




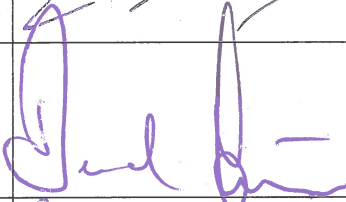
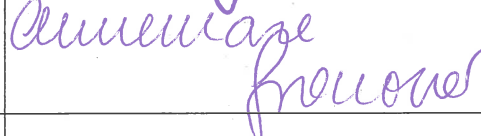
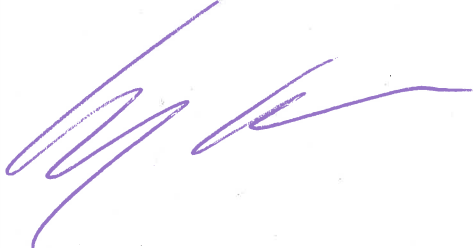
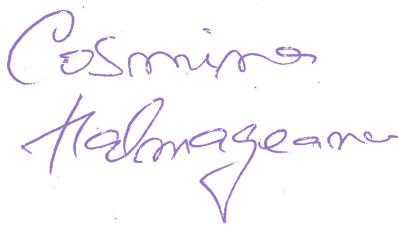
§ 12 Datenschutz




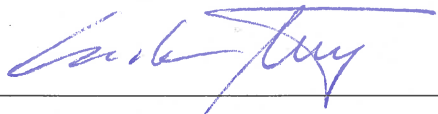
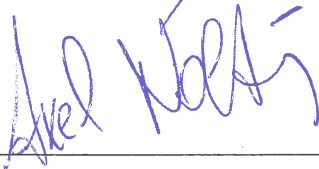



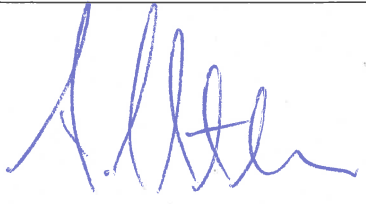
Entsprechende Datenschutzbestimmungen für den Verein zur Erfüllung und Umsetzung der relevanten gesetzlichen Datenschutzvorschriften werden in einer Datenschutzordnung geregelt. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

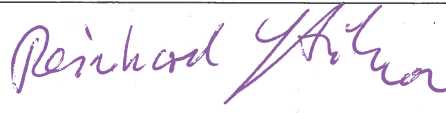

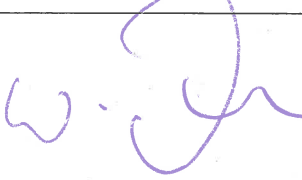

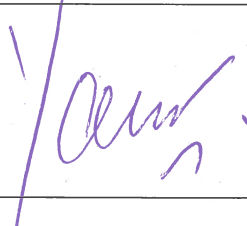
§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder*innen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Böblingen.

Ort, Datum	Vor- und Nachnamen der Gründungsmitglieder*innen bzw. ihre Vertreter*innen	Unterschriften der Gründungsmitglieder*innen bzw. ihre Vertreter*innen
Böblingen, den 13. Januar 2022	Landkreis Böblingen, vertreten durch den Landrat Roland Bernhard	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Oneword GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer A. Modersohn, A. Meisner, diese vertreten durch Sara Cantaro, Marketingleitung	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Stadt Holzgerlingen, vertreten durch den Bürgermeister Ioannis Delakos	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Gemeinde Bondorf, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Dürr	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Dr. Annemarie Gronover Privatperson	
Böblingen, den 13. Januar 2022	COMPART AG Böblingen, vertreten durch den Vorstand W. Köstler, Ch. Mayer, Th. Mendt, dieser vertreten durch den Aufsichtsrat Harald Grumser	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Evangelische Heimstiftung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer B. Schneider, E. Eckert, diese vertreten durch Cosmina Halmageanu, Hausdirektorin Haus am Maienplatz Böblingen	

Böblingen, den 13. Januar 2022	Katholisches Dekanat Böblingen, vertreten durch Wolfgang Hensel Geschäftsführung	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Museumsfreunde Böblingen e.V., vertreten durch den Vorstand Konrad Heydenreich	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Stadt Rutesheim, vertreten durch den Erster Beigeordneten Martin Killinger	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Flüchtlinge und wir e.V. Herrenberg, vertreten durch den Vorstand Uwe Kopf	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Carsten Lütgje Privatperson	
Böblingen, den 13. Januar 2022	AK-Asyl Sindelfingen e.V., vertreten durch das Vorstandsmitglied Axel Nolting	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Kreisjugendring Böblingen e.V., vertreten durch das Vorstandsmitglied Ekaterina Ohngemach (zugleich Geschäftsführung)	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Evemie Schwamb Privatperson	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Katholische Erwachsenenbildung Kreis Böblingen e.V., vertreten durch den Vorstand Dr. Dirk Steinfot (Leitung und Geschäftsführung)	
Böblingen, den 13. Januar 2022	GWV – Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH Gärtringen, vertreten durch die Geschäftsführerin Andrea Stratmann	

Böblingen, den 13. Januar 2022	Reinhard Stübner Kreisvorstandsmitglied Böblingen DIE LINKE	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Katharina Udemadu Privatperson	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Senioren der Wirtschaft e.V. Schönaich, vertreten durch den Vorstand Wolfgang Vogt	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Gemeinde Nufringen, vertreten durch den Bürgermeister Ingolf Welte	
Böblingen, den 13. Januar 2022	VDV Vermittlung deutscher Sprache und Kultur e.V. Leonberg, vertreten durch den Vorstand Karim Yaiser	



Satzung des Vereins „Landkreis Böblingen bleibt bunt“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.01.2022;
Zuletzt geändert mit Beschluss vom 21.03.2022

Präambel

Im Rahmen der internationalen Wochen gegen Rassismus 2021 wurde erstmals von Seiten des Landratsamts Böblingen zur kreisweiten Beteiligung aufgerufen. Gemeinsam haben 66 Veranstalter*innen mit 86 Aktionen und Veranstaltungen ein starkes Zeichen gegen Rassismus und Diskriminierung gesetzt. Das Gesamtengagement wurde mit einem gemeinsamen Programm sichtbar gemacht.

Schon in der Vorbereitung der Internationalen Wochen entstand bei vielen Unterstützer*innen der Wunsch nach einem dauerhaften und nachhaltigen Engagement gegen Rassismus und Diskriminierung, so dass mit dem Beginn der Kampagne im März auch die Initiative „Landkreis Böblingen bleibt bunt“ gegründet wurde. Diese zählt aktuell 91 Unterstützer*innen. Ziel ist es, das Engagement gegen Rassismus und Diskriminierung im Landkreis Böblingen umfassend und in seiner Vielfalt stets sichtbar zu machen. Zentrales Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist die Homepage www.lkbb-bb.de, die alle vergangenen und zukünftigen Aktionen und Veranstaltungen genauso listet wie die Unterstützer*innen der Initiative.

Zur Stärkung des Engagements gegen Rassismus und Diskriminierung wird der Verein „Landkreis Böblingen bleibt bunt“ gegründet, der die Initiative ersetzt, um der Koordinierung des Engagements sowie der Pflege der Homepage eine juristische Form zu geben und dauerhaft zu gewährleisten.

Wie die Initiative setzt sich der Verein gegen Rassismus und Diskriminierung ein. Zudem fördert er die Wertschätzung der Vielfalt im Landkreis Böblingen. Vielfalt begreifen wir als Reichtum individueller und gruppenbezogener Merkmale. Sie bietet uns vielerlei Möglichkeiten zum Austausch und zur Erneuerung und bildet ein gemeinsames Verständnis als Bürger*innen des Landkreises. Vielfalt ist unsere Stärke. Jeder Mensch ist gleich viel wert, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter,

Behinderung, Religion, sexueller Orientierung oder Identität. Rassismus und Diskriminierung verletzen dieses gemeinsame Verständnis. Daher verstehen wir uns alle als Betroffene von Rassismus und Diskriminierung und treten gemeinsam für die Wertschätzung von Vielfalt ein. Dabei sind wir auch bereit eigene Vorurteile zu erkennen und zu überwinden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Landkreis Böblingen bleibt bunt e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Böblingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Entwicklung eines vielfältigen und nachhaltigen Programms mit Aktivitäten und Veranstaltungen, die ein starkes Zeichen gegen Rassismus und Diskriminierung setzen und sowohl digital als auch vor Ort erlebbar sind (z.B. Vorträge, Workshops, Schulungen, Ausstellungen, Musik- und Theaterveranstaltungen, Festivals etc.),
 - Koordination des Engagements der Mitglieder*innen und Unterstützer*innen,
 - Entwicklung und Umsetzung neuer Veranstaltungsformate,
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Pflege der Homepage www.lkbb-bb.de, die alle vergangenen und zukünftigen Aktionen sowie alle Vereinsmitglieder*innen und Unterstützer*innen (nach Maßgabe des § 12) auflistet,
 - kreisübergreifende Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich gegen Rassismus und Diskriminierung einsetzen und die
 - jährliche Anfertigung und Vorlage eines Berichts zur Wirksamkeit der Vereinsarbeit.
4. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des zuvor genannten Zwecks im Sinne des § 58 Abs. 1 AO vornehmen.
5. Die Gemeinnützigkeit des Vereins darf durch Satzungsänderungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder*innen keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder*innen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder*innen des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder*innen:
 - ordentliche Mitglieder*innen
 - jugendliche Mitglieder*innen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)Nur ordentliche Mitglieder*innen haben ein Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden. Jugendliche Mitglieder*innen werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitglieder*innen.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand. Mit Antragstellung erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Auflösung (juristische Person) oder Tod (natürliche Person) des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss

schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder*innen zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossenen Beitragsordnung, welche insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 7 Unterstützer*innen

1. Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern möchten, können Unterstützer*innen des Vereins werden. Dazu müssen sie einen schriftlichen Antrag stellen, über den der Vorstand entscheidet. Unterstützer*innen der Initiative Landkreis Böblingen bleibt bunt, die zum Gründungszeitpunkt des Vereins auf der Homepage www.lkbb-bb.de gelistet sind, zählen automatisch zu den Unterstützer*innen im Verein.
2. Unterstützer*innen des Vereins haben das Recht an der Umsetzung des Vereinszwecks mitzuwirken und mitzuarbeiten. Zudem können sie den Verein durch Spenden fördern. Sie erhalten wichtige Informationen, zumeist in Form von Rundmails. Sie haben kein Stimmrecht. Aus dem Kreis aller Unterstützer*innen können fünf Vertreter*innen als Beirat bestimmt werden.
3. Unterstützer*innen können genauso wie Mitglieder*innen ausgeschlossen werden gemäß des in § 4 definierten Verfahrens.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat der Unterstützer*innen

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder*innen schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Post- oder E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der/die Versammlungsleiter/in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung (Onlineverfahren) oder als Kombination aus Präsenzversammlung und Onlineverfahren abgehalten werden.
6. Ein Onlineverfahren findet in einem nur für Mitglieder*innen zugänglichen Chat-Raum statt. Die jeweils für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten werden mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, mindestens einen Tag davor, durch den Vorstand bekannt gegeben. Die Regeln in § 9 Abs. 7, Abs. 9 bis 14 bis 11 gelten für Onlineverfahren sinngemäß.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Sprecher/in (s. § 10 Abs. 2 S. 5) geleitet. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
8. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitglieder*innen per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
9. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Strategie und Aufgaben des Vereins,
 - Beteiligungen,
 - Aufnahmen von Darlehen,
 - Beiträge,
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder*innen.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins verlangen allerdings eine 75% Mehrheit. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

12. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
 13. Unterstützer*innen des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
 14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - der/die Versammlungsleiter/in,
 - der/die Protokollführer/in,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder*innen,
- die einzelnen Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitglieder*innen. Dieser teilt sich arbeitsteilig die Aufgaben der strategischen Entwicklung des Vereins, Mitgliedergewinnung und –pflege sowie Öffentlichkeitsarbeit und die Aufgabe der Finanzen. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder*innen des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand gemäß § 26 BGB). Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder*innen ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wahl eines Vorsitzenden ist nicht erforderlich. Stattdessen wird ein/e Sprecher/in von Seiten der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Strategische Leitung des Vereins sowie Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Führung der Bücher sowie Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder*innen und Unterstützer*innen sowie die Streichung von Mitglieder*innen aus der Mitgliederliste.

4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Sprecher/in schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen.
5. Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung (Onlineverfahren) oder als Kombination aus Präsenzversammlung und Onlineverfahren abgehalten werden. Bei Beschlussfassung im Onlineverfahren gelten die in § 9 Abs. 6 S. 1, S. 2, Abs. 7 dargelegten Regelungen der Satzung entsprechend.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder*innen des Vorstands anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder*innen ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von dem/der Sprecher/in zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat der Unterstützer*innen wird von den Unterstützer*innen des Vereins für ein Jahr bestimmt. Insgesamt können fünf Personen benannt werden.
2. Der Beirat tagt einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands. Für die Tagungen des Beirats gelten die in § 9 Abs. 5, Abs. 6 S. 1, S. 2, Abs. 7 dargelegten Regelungen der Satzung entsprechend.
3. Der Beirat hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
 - b) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
 - c) Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
 - d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
 - e) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 12 Datenschutz

Entsprechende Datenschutzbestimmungen für den Verein zur Erfüllung und Umsetzung der relevanten gesetzlichen Datenschutzvorschriften werden in einer Datenschutzordnung geregelt. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder*innen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 2 der Satzung.



**Landkreis
Böblingen
bleibt bunt**

Böblingen, den 13. Januar 2022

Verein „Landkreis Böblingen bleibt bunt“

Gründungsprotokoll

Am Donnerstag, den 13. Januar 2022, zwischen 10.00 und 12.20 Uhr fand auf Einladung des Landratsamtes Böblingen im Onlineverfahren via ZOOM-Format die Gründungsversammlung des Vereins „Landkreis Böblingen bleibt bunt“ statt. Die Gründungsmitglieder*innen bzw. ihre Vertreter*innen sind unter dem Punkt 3 dieses Protokolls aufgeführt.

1. Begrüßung und Eröffnung durch Herrn Landrat Roland Bernhard

Herr Landrat Roland Bernhard begrüßt die Anwesenden und bedankt sich für Ihre Teilnahme und Unterstützung.

Nach der erfolgreich koordinierten und umgesetzten Kampagne den landkreisweiten Internationalen Wochen gegen Rassismus 2021 (Aktionswochen), vom 15. – 28. März 2021, unter dem Motto „Landkreis Böblingen bleibt bunt“, ist im Nachgang eine gleichnamige Initiative mit Webseite, Veranstaltungshinweisen, Statements, Hintergrundinformationen, Analysen und aktuell 91 Unterstützer*innen (Kommunen, Verwaltungen, Vereine, Migrantenorganisationen, Kultureinrichtungen, Ehrenamtskreise, Religionsgemeinschaften, soziale Einrichtungen, Schulen, Bildungsträger, Parteien, Unternehmen etc.) entstanden.

Wesentliches Ziel der Initiative „Landkreis Böblingen bleibt bunt“ ist die dauerhafte und nachhaltige Bündelung des Engagements im Landkreis Böblingen gegen

Diskriminierung, Rassismus und menschenfeindliche Ausgrenzung, um gemeinsam ein starkes Zeichen zu setzen und stets die Vielfalt und den Umfang des Engagements auf einen Blick transparent darstellen zu können. Zentrales Instrument zur Erreichung des Ziels ist bereits die Website www.lkbb-bb.de, die alle Unterstützer*innen listet und so einen Überblick über die Akteur*innen im Landkreis gibt. Zudem werden alle Veranstaltungen und Aktionen in einem dauerhaften Programm zusammengeführt. Gelaufene Veranstaltungen und Produkte werden in einem Archiv geführt, so dass das Gesamtengagement stets abrufbar ist.

Die Initiative wurde mit Beginn der Kampagne 2021 der Presse vorgestellt. Es bedarf jedoch weiterer Maßnahmen, um die Plattform im Landkreis zu etablieren und weiter zu entwickeln. Dazu wurden die gelisteten Unterstützer*innen am 19. Juli 2021 zu einer virtuellen Sitzung eingeladen, um über die Weiterentwicklung der Initiative zu sprechen und zu entscheiden. Das Votum war und ist, aus der Initiative einen gleichnamigen Verein zu gründen und um unter anderem zukünftig die jährlich stattfindenden landkreisweiten Aktionswochen (Rekrutierung von weiteren Unterstützer*innen, Recherche und Anforderung von Fördergeldern, Bewerbungsauftrag, Bündelung der Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation, Nachbereitung etc.) über den Verein zu bündeln, zu koordinieren und zu bewerben. Mit der heutigen Gründungsversammlung wird der Grundstein von der Initiative heraus zur Vereinsgründung „Landkreis Böblingen bleibt bunt“ gelegt.

2. Leitung der Gründungsversammlung und Bestellung eines Protokollführers

Herr Landrat Roland Bernhard wird einvernehmlich als Sprecher und Sitzungsleiter gewählt. Er schlägt vor, dass Frau Katharina Pfister, Amtsleiterin Migration und Flüchtlinge beim Landratsamt Böblingen ihn im Rahmen der Sitzungsleitung unterstützt und Frau Carolina Monfort-Montero, Sachgebietsleitung Integration beim Landratsamt Böblingen, das Protokoll führt. Dieser Vorschlag wird einvernehmlich angenommen.

3. Vorstellung und Besprechung der Tagesordnungspunkte

Frau Pfister stellt die Tagesordnung mit den Tagesordnungspunkten Vorstellungsrunde der Gründungsmitglieder*innen bzw. ihre Vertreter*innen,

Vorstellung des Satzungsentwurfs und Beschluss, Beitragsordnung und Beschluss, Vorstandswahl sowie Ausblick vor.

TOP 1: Vorstellungsrunde der Gründungsmitglieder*innen bzw. ihre Vertreter*innen

Die 22 Gründungsmitglieder*innen bzw. ihre Vertreter*innen stellen sich vor Sie werden nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge in diesem Protokoll aufgeführt (maßgeblich ist der 1. Buchstabe im Nachnamen):

- 1) Roland **Bernhard**, Landrat Landkreis Böblingen
- 2) Sara **Cantaro**, Marketingleitung Oneword GmbH Böblingen
- 3) Ioannis **Delakos**, Bürgermeister Holzgerlingen
- 4) Bernd **Dürr**, Bürgermeister Bondorf
- 5) Dr. Annemarie **Gronover**, Privatperson
- 6) Harald **Grumser**, Aufsichtsrat COMPART AG Böblingen
- 7) Cosmina **Halmageanu**, Hausdirektorin Haus am Maienplatz Böblingen der Evangelischen Heimstiftung GmbH
- 8) Wolfgang **Hensel**, Geschäftsführung Katholisches Dekanat Böblingen
- 9) Konrad **Heydenreich**, Vorsitzender Museumsfreunde Böblingen e.V.
- 10) Martin **Killinger**, Erster Beigeordneter der Stadt Rutesheim
- 11) Uwe **Kopf**, Vorsitzender Flüchtlinge und wir e.V. Herrenberg
- 12) Carsten **Lüdtge**, Privatperson
- 13) Axel **Nolting**, Vorstandsmitglied AK-Asyl Sindelfingen e.V.
- 14) Ekaterina **Ohngemach**, Geschäftsführung Kreisjugendring Böblingen e.V.
- 15) Evemie **Schwamb**, Privatperson
- 16) Dr. Dirk **Steinfort**, Leitung und Geschäftsführung Katholische Erwachsenenbildung Kreis Böblingen e.V.
- 17) Andrea **Stratmann**, Geschäftsführung GWW – Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH Gärtringen
- 18) Reinhard **Stübner**, Kreisvorstandsmitglied Böblingen DIE LINKE
- 19) Katharina **Udemadu**, Privatperson
- 20) Wolfgang **Vogt**, Vorstand Senioren der Wirtschaft e.V. Schönaich

21) Ingolf **Welte**, Bürgermeister Nufringen

22) Karim **Yaiser**, Vorstand VDV - Vermittlung deutscher Sprache und Kultur
e.V. Leonberg

TOP 2: Vorstellung des Satzungsentwurfs und Beschluss

Ein Satzungsentwurf wird von Frau Pfister vorgestellt und erläutert. Dieser wurde im Vorfeld vom dem Justizariat des Landratsamtes Böblingen geprüft und den Gründungsmitglieder*innen zugesandt.

a. zu **§ 3 Selbstlosigkeit Absatz 2** wird angemerkt, dass ergänzt werden muss, dass die Vereinsmitglieder*innen keine **persönlichen** Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen. In § 3 Abs. 2 S. 2 der Satzung wird daher das Wort „persönlichen“ hinzugefügt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Aktionen, die von den einzelnen Mitgliedern im Namen des Vereins initiiert und von diesen bzw. von Organisationen ungesetzt und unterstützt werden, die wie das Vereinsmitglied z.B. in der gleichen Kommune angesiedelt sind und dort ihr Wirkungsfeld haben, mit Mitteln des Vereins finanziert werden können. In diesem Fall würde es sich nämlich um eine Mittelverwendung für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 der Satzung handeln.

b. zu **§ 7 Unterstützerinnen Absatz 1** wird der zusätzliche Satz aufgenommen: Unterstützer*innen der Initiative Landkreis Böblingen bleibt bunt, die zum Gründungszeitpunkt des Vereins auf der Homepage www.lkbb-bb.de gelistet sind, zählen automatisch zu den Unterstützer*innen im Verein.

- Im **§ 7 Absatz 2** wird folgender Satz zusätzlich aufgenommen:
Aus dem Kreis aller Unterstützer*innen können fünf Vertreter*innen als Beirat bestimmt werden.

c. zu **§ 9 Die Mitgliederversammlung Absatz 3** wird eine Einladungsfrist von vier Wochen eingefügt und der Satz ergänzt: Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden mit einer Frist von zwei Wochen.

- Zu **§ 9 Absatz 6** wird der Hinweis aufgenommen, mindestens einen Tag vor der aktuell bevorstehenden Versammlung die für diese gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail, an die Mitglieder*innen durch den Vorstand bekannt zu gegeben.

d. zu **§ 12 Datenschutz** wird festgehalten, dass der Vorstand in Funktion seiner ersten Vorstandssitzung eine Datenschutzordnung und deren Umsetzung beschließt.

e. Der Vorstand wird ermächtigt, kleine redaktionelle Veränderungen im Satzungstext nach der Gründungsversammlung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Beschluss: Die Satzung wird mit den vorgenommenen Ergänzungen des Entwurfs im offenen Abstimmungsverfahren mit 19 Stimmen beschlossen.

TOP 3: Beitragsordnung und Beschluss

Frau Pfister stellt den Entwurf einer Beitragsordnung vor.

a. Unter **§ 3 Beiträge Absatz 1** wird für die Mitgliedschaft juristischer Personen ein Jahresbeitrag in Höhe von 100,00 EURO festgelegt.

b. Hinzugefügt wird der Satz unter **Absatz 3**, dass kleinere Vereine einen Antrag auf eine Ermäßigung stellen können. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

c. Nach einem Jahr des Bestehens des Vereins wird die Mitgliederversammlung prüfen, ob die eingeführten Beitragssätze in der Höhe bestehen bleiben oder erhöht werden sollen.

Beschluss: Die Beitragsordnung wird im offenen Abstimmungsverfahren mit 19 Stimmen beschlossen.

TOP 4: Vorstandswahl

Frau Pfister stellt folgende Vorstandskandidat*innen vor:

- 1) Landrat Roland Bernhard, Landkreis Böblingen
- 2) Ioannis Delakos, Bürgermeister Holzgerlingen
- 3) Harald Grumser, Aufsichtsrat COMPART AG Böblingen
- 4) Ekatharina Ohngemach, Geschäftsführung Kreisjugendring Böblingen e.V.
- 5) Andrea Stratmann, Geschäftsführung GWW –Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH Gärtringen

Die vorgeschlagenen Kandidat*innen werden im offenen Abstimmungsverfahren mit 17 Stimmen zum Vorstand des Vereins „Landkreis Böblingen bleibt bunt“ gewählt.

Herr Landrat Roland Bernhard bedankt sich bei allen Beteiligten und freut sich auf die gemeinsame Zusammenarbeit. Er verweist darauf, dass bei der ersten Vorstandssitzung die unterschiedlichen Aufgaben des Vorstandes unter den Vorstandsmitglieder*innen besprochen und aufgeteilt werden.

TOP 5: Ausblick

Frau Monfort-Montero begrüßt die Anwesenden und bedankt sich für ihre Unterstützung und ihr Engagement sowie aktive Beteiligung. Sie verweist darauf, dass die Vereinssatzung nach der heutigen Gründungsversammlung von allen Gründungsmitglieder*innen bzw. ihre Vertreter*innen persönlich unterschrieben werden muss. Diese wird dann mit dem unterschriebenen Gründungsprotokoll und der Beitragsordnung durch den Vorstand über einen Notar an das Amtsgericht Stuttgart weitergeleitet. Nach Eintragung in das Vereinsregister, die von dem Amtsgericht dem Verein mitgeteilt wird, erhält der Verein den Zusatz „e.V.“ Parallel erfolgt die Einreichung beim zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Gemeinnützigkeit. Dieser Prozess wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Weiterhin weist sie darauf hin, dass durch bereitgestellte Fördermittel des Landratsamtes eine Geschäftsstelle mit einem 50%-Stellenanteil nach Eintragung des Vereins vergeben wird. Diese wird den Vorstand bei der Umsetzung der Inhalte der Vereinssatzung sowie der verabschiedeten Beschlüsse unterstützen. Sie wird als verbindlicher Ansprechpartner des Vereins fungieren und unter anderem die zukünftig jährlich stattfindenden landkreisweiten Internationalen Wochen gegen Rassismus über den Verein bündeln, koordinieren und bewerben. Weiterhin wird sie Fördergelder rekrutieren sowie Auswertungen und das Berichtswesen über die Vereinsaktivitäten sicherstellen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, den über das Landratsamt seit 2019 geförderten Förderfond „Gemeinsam für Integration – Zusammenleben gestalten“ in Höhe von 20.000 EURO nach Eintragung des Vereins an diesen zu übergeben. Dazu wird dem

zuständigen Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreises eine Beschlussvorlage zur Verabschiedung des Vorhabens am 14. März dieses Jahres vorgelegt werden. Dadurch wird der Verein in die Lage versetzt werden können, nach Einreichung und Prüfung z.B. von Veranstaltungsformaten, Mikroprojekten oder Schulungsangeboten im Rahmen der jährlich stattfindenden landkreisweiten Internationalen Wochen gegen Rassismus Aktionen gemäß dem Vereinszweck zu realisieren.

Abschließend verweist sie auf den erfolgten diesjährigen Aufruf zur Beteiligung an den Internationalen Wochen gegen Rassismus, vom 14. – 27. März 2022, unter dem Motto „Haltung zeigen!“. Vorhaben und Veranstaltungsformate können bis zum 25. Februar dieses Jahres an sie gerichtet werden. Diese werden auf der Webseite www.lkbb-bb.de hinterlegt und beworben. Das Landratsamt wird unter anderem zu den Themen „Erkennen und Umgang mit eigenen Vorurteilen“, „Wann beginnt sprachliche Ausgrenzung“, „Argumentationshilfen und Strategien gegen diskriminierende und rassistische Äußerungen“, „Gesellschaftlicher Mehrwert von Vielfalt“ und „Innerbetriebliches Onboarding internationaler Fachkräfte“ Formate anbieten.

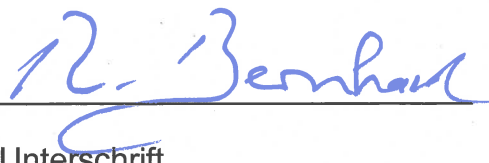
4. Beendigung der Gründungsveranstaltung

Herr Landrat Roland Bernhard bedankt sich bei den Gründungsmitglieder*innen, seinen gewählten Vorstandskolleg*innen und der Amtsleiterin Migration und Flüchtlinge, Frau Katharina Pfister, und unterstreicht, dass über die heutige Vereinsgründungsveranstaltung „Landkreis Böblingen bleibt bunt“ eine wichtige Grundlage zur Stärkung des landkreisweiten gesellschaftlichen Zusammenhalts geschaffen wurde.

Für die Richtigkeit:

Böblingen, den 13. Januar 2022

Ort/Datum



Unterschrift

Landrat Roland Bernhard

Leitung Gründungsversammlung

Böblingen, den 13. Januar 2022

Ort/Datum

Unterschrift

Katharina Pfister

Landratsamt Böblingen

Leitung Gründungsversammlung

Böblingen, den 13. Januar 2022

Ort/Datum

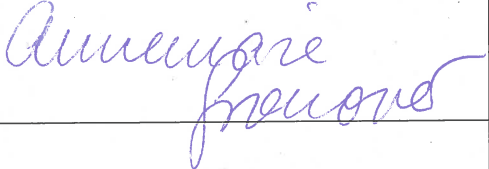

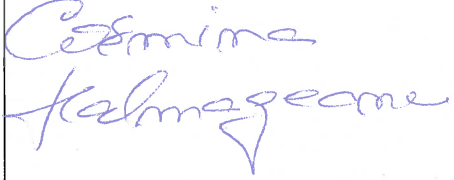


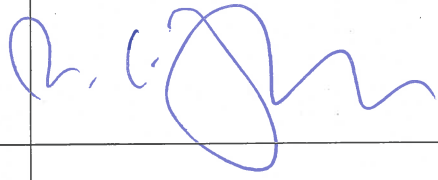

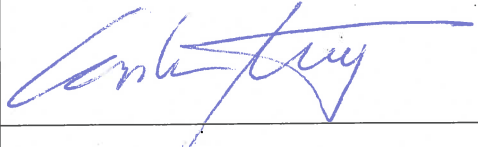
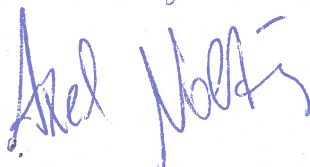
Unterschrift

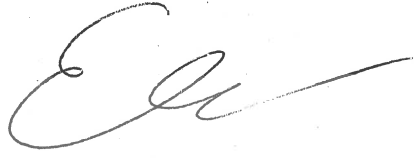


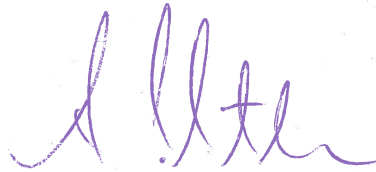





Protokollführerin

Carolina Monfort-Montero

Landratsamt Böblingen

Ort, Datum	Vor- und Nachnamen der Gründungsmitglieder*innen bzw. ihre Vertreter*innen	Unterschriften der Gründungsmitglieder*innen bzw. ihre Vertreter*innen
Böblingen, den 13. Januar 2022	Landkreis Böblingen, vertreten durch den Landrat Roland Bernhard	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Oneword GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer A. Modersohn, A. Meisner, diese vertreten durch Sara Cantaro, Marketingleitung.	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Stadt Holzgerlingen, vertreten durch den Bürgermeister Ioannis Delakos	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Gemeinde Bondorf, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Dürr	

Böblingen, den 13. Januar 2022	Dr. Annemarie Gronover Privatperson	
Böblingen, den 13. Januar 2022	COMPART AG Böblingen, vertreten durch den Vorstand W. Köstler, Ch. Mayer, Th. Mendt, dieser vertreten durch den Aufsichtsrat Harald Grumser	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Evangelische Heimstiftung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer B. Schneider, E. Eckert, diese vertreten durch Cosmina Halmageanu, Hausdirektorin Haus am Maienplatz Böblingen	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Katholisches Dekanat Böblingen, vertreten durch Wolfgang Hensel Geschäftsführung	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Museumsfreunde Böblingen e.V., vertreten durch den Vorstand Konrad Heydenreich	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Stadt Rutesheim, vertreten durch den Ersten Beigeordneten Martin Killinger	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Flüchtlinge und wir e.V. Herrenberg, vertreten durch den Vorstand Uwe Kopf	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Carsten Lütgje Privatperson	
Böblingen, den 13. Januar 2022	AK-Asyl Sindelfingen e.V., vertreten durch das Vorstandsmitglied Axel Nolting	

Böblingen, den 13. Januar 2022	Kreisjugendring Böblingen e.V., vertreten durch das Vorstandsmitglied Ekaterina Ohngemach (zugleich Geschäftsführung)	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Evemie Schwamb Privatperson	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Katholische Erwachsenenbildung Kreis Böblingen e.V., vertreten durch den Vorstand Dr. Dirk Steinfurt (Leitung und Geschäftsführung)	
Böblingen, den 13. Januar 2022	GWG – Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH Gärtringen, vertreten durch die Geschäftsführerin Andrea Stratmann	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Reinhard Stübner Kreisvorstandsmitglied Böblingen DIE LINKE	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Katharina Udemadu Privatperson	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Senioren der Wirtschaft e.V. Schönaich, vertreten durch den Vorstand Wolfgang Vogt	
Böblingen, den 13. Januar 2022	Gemeinde Nufringen, vertreten durch den Bürgermeister Ingolf Welte	
Böblingen, den 13. Januar 2022	VDV Vermittlung deutscher Sprache und Kultur e.V. Leonberg, vertreten durch den Vorstand Karim Yaiser	

Protokoll zum Vorstandsbeschluss über die Änderung der Satzung des Vereins „Landkreis Böblingen bleibt bunt“

Am 18. März 2022 übersandte der Unterzeichner die von dem Finanzamt Böblingen vorgeschlagenen Satzungsänderungen per E-Mail an die Vorstandsmitglieder.

Die Änderungsvorschläge lauteten wie folgt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Konkretisierung „(§§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.

b) In § 2 Nr. 2 werden die ersten zwei Aufzählungspunkte gestrichen. In dem dritten Aufzählungspunkt werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „internationaler Gesinnung“ angefügt.

§ 2 Nr. 2 wird somit wie folgt neu gefasst:

„Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.“

c) In § 2 Nr. 3 wird die Formulierung „Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch“ durch die Formulierung „Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch“ ersetzt.

d) Die folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des zuvor genannten Zwecks im Sinne des § 58 Abs. 1 AO vornehmen.“

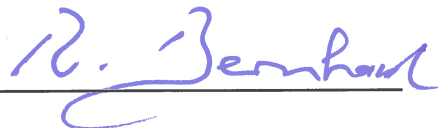
2. § 13 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 2 der Satzung.“

Mit E-Mail-Antworten vom 18.03.2022 und vom 21.03.2022 haben die Vorstandsmitglieder den Änderungen zugestimmt. Der Unterzeichner ist mit den Änderungen ebenfalls einverstanden. Damit wurde die Satzungsänderung einstimmig beschlossen.

Böblingen, den 21. März 2022

Ort/Datum



Unterschrift

Landrat Roland Bernhard

Vorstandsmitglied



**Landkreis
Böblingen
bleibt bunt**

Beitragsordnung des Vereins „Landkreis Böblingen bleibt bunt“

§ 1 Grundsatz:

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder*innen und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt die Höhe der Beiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr zu entrichten. Eine monatliche oder vierteljährliche Ratenzahlung ist möglich.

§ 3 Beiträge

1. Für die Mitgliedschaft juristischer Personen ist ein jährlicher Beitrag von 100,00 EURO zu entrichten.
2. Private Mitglieder*innen entrichten einen Jahresbeitrag von 50,00 EURO.
3. Kleinere Vereine können einen Antrag auf eine Ermäßigung stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
4. Ehrenamtliche der Flüchtlingshilfe, Schüler*innen und Student*innen, gemeinnützige Vereine sowie Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeiter*innen sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Der Beitrag wird eingezahlt auf das Vereinskonto.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für das laufende Jahr.

